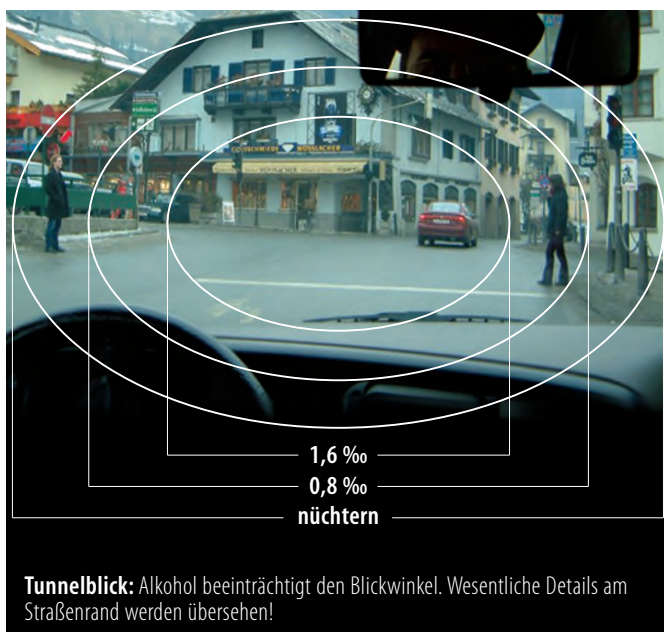


Falls es doch einmal passiert...

Informationen zu **Nachschulung** und zur **verkehrspsychologischen Untersuchung** erhältst du unter: www.fuehrerscheinweg.at

Informationen zum **Verkehrcoaching**:
www.verkehrcoaching.com



Tunnelblick: Alkohol beeinträchtigt den Blickwinkel. Wesentliche Details am Straßenrand werden übersehen!

Wusstest du, dass...

- seit 1998 in Österreich die 0,5 Promille-Grenze gilt?
- für Probeführerscheinbesitzer, LKW-Lenker über 7,5t, Lenker von Bussen für mehr als 16 Passagiere, Traktorfahrer bis 20 Jahre und Mopedlenker bis 20 Jahre die 0,1 Promille-Grenze gilt?
- bei Verweigerung des Alkomat-Test oder der Blutabnahme eine Alkoholisierung von 1,6 Promille mit allen rechtlichen Konsequenzen angenommen wird?
- bei Führerscheinentzug wegen eines Alkoholgehaltes von 1,6 Promille oder mehr ein amtsärztliches Gutachten einzuholen ist und eine verkehrspsychologische Untersuchung zu absolvieren ist?
- die Einnahme von Medikamenten Fahruntüchtigkeit bewirken kann und das Lenken von Kraftfahrzeugen dann verboten ist?
- die Wirkung von Medikamenten durch Alkoholkonsum gesteigert oder reduziert werden kann?

Alkohol am Steuer tötet

Trinken und Fahren trennen

Es gibt viele vorhersehbare Anlässe, z.B. Einladungen zu Feiern oder Festen, bei denen du Alkohol konsumieren kannst. Du solltest dir schon im Vorhinein Gedanken über Transportmöglichkeiten machen.

Bei unvorhergesehenen Trinkanlässen solltest du entweder nichts trinken oder du organisierst dir rechtzeitig eine Mitfahrgelegenheit.

Auf jeden Fall gilt das Motto:

Don't drink and drive!



Schleiergasse 18
1100 Wien
T +43-(0)5 77 0 77-DW oder -0
F +43-(0)5 77 0 77-1186
E-Mail kfv@kfv.at

Medieninhaber und Herausgeber: KFV (Kuratorium für Verkehrssicherheit)
Verlagsort: Wien
Hersteller: Druckerei Gerin
Verantwortlich: Mag. Christoph Feymann
Grafik: TBWA Werbeagentur, Wien, Jörg Gaisbauer, KFV
Fotos: Rainer Fehringer - Copyright KFV
Copyright: © KFV (Kuratorium für Verkehrssicherheit), Wien.
Alle Rechte vorbehalten.



Hast du ein Gewissen?

Wenn du Alkohol trinkst und dann auch noch Auto fahren willst, solltest du dir also die Frage stellen: Möchte ich die Verantwortung für den Tod oder die lebenslange Behinderung eines anderen tragen? Ganz abgesehen von dem Leid, das du deiner eigenen und einer fremden Familie damit zufügst. Mit jedem Zehntel Promille steigt das Unfallrisiko an. Bei 0,5 Promille ist die Unfallgefahr bereits doppelt so hoch wie im nüchternen Zustand, bei 0,8 Promille steigt sie sogar auf das Fünffache.

Du musst dir und anderen nicht beweisen, dass du betrunken Auto fahren kannst. Es ist nämlich alles andere als cool, eher im Gegenteil. Viel zu oft ist es tödlich.



Auswirkungen auf das Fahrverhalten

- Die Verarbeitung von Reizen geschieht verzögert
- Aufmerksamkeitsschwankungen treten auf, die Konzentrationsleistung nimmt ab
- Verminderung in der Reaktionsgenauigkeit sowie auch in der Reaktionsschnelligkeit

Ab etwa 0,6 bis über 1,5 Promille kommen zu obigen Erscheinungen noch weitere schwere Beeinträchtigungen dazu.

Alkoholabbau kann nicht durch Kaffee, Energy Drinks oder andere Getränke beschleunigt werden.

Gesetzliche Lage

Die Grafik zeigt auf einen Blick, welche Konsequenzen das Fahren im alkoholisierten Zustand hat.

Ab 0,8 Promille bzw. ab dem 3. Verstoß im Bereich von 0,5‰ bis 0,79‰ gilt jedenfalls: Bei einem Unfall droht ein Versicherungsregress bis zu 11.000 Euro und bei einem Unfall mit Personenschaden gerichtliche Strafbarkeit.

Alkoholgrenzen und Rechtsfolgen für Alkohol-Ersttäter

KFV

(Führerscheinbesitzer A1/A2/A, B, C1, D1 sowie AM und F ab 20 Jahren)

ab **0,5 ‰** € 300,- bis 3.700,-, das Vormerkssystem greift

ab **0,8 ‰** € 800,- bis 3.700,-
Verkehrsscoaching
beim ersten Mal Führerscheinenzug für **1 Monat**

ab **1,2 ‰** € 1.200,- bis 4.400,-
Nachschulung
beim ersten Mal Führerscheinenzug
für mindestens **4 Monate**

ab **1,6 ‰** € 1.600,- bis 5.900,-
Amtsärztliche Untersuchung
Verkehrspsychologische Untersuchung
Nachschulung
beim ersten Mal Führerscheinenzug
für mindestens **6 Monate**

Achtung: für Alkotest-Verweigerer gilt 1,6 ‰ Rechtsfolge

- Für Fahrschüler, Probeführerscheinbesitzer, Lenker der Klassen C und D sowie Moped-Lenker und Klasse F-Lenker unter 20 Jahren gelten strengere Bestimmungen.